

Anlage V2

Bildbeurteilung und -bearbeitung für die eGK

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
2	Leistungsumfang	6
2.1	Eingang der Bilder bei der TK	6
2.2	Auftragsverarbeitung und Service Level	6
2.3	Inhalt der Auftragssätze	7
2.4	Mengenvolumen	7
2.5	Externe Anforderungen der gematik	8
2.6	Bildbeurteilung	9
2.7	Bildbearbeitung	11
2.8	Qualitätskontrolle	13
2.8.1	Technische Qualitätssicherung	13
2.8.2	Fachliche Qualitätssicherung	13
3	Elektronischer Datenaustausch inkl. Fristen	14
3.1	Technische Anbindung	14
3.2	Datenformat	14
3.3	Annahme der Bilder	14
3.3.1	Beispiel Datenübermittlung bis 6 Uhr	15
3.3.2	Beispiel Datenübermittlung nach 6 Uhr	15
3.4	Rückgabe der Bilder	15
3.4.1	Beispiel Datenübermittlung bis 6 Uhr	16
3.4.2	Beispiel Datenübermittlung nach 6 Uhr	16
3.4.3	Struktur der Ergebnissätze	16
3.4.4	Maßnahmen bei zeitlicher Verzögerung in der Verarbeitung	16
3.5	Backup-Lösung	17
3.6	Löschfristen Ponton-Archiv	18
4	Qualitätsmanagement	19
4.1	Allgemeines	19
4.2	Ansprechpartner und Erreichbarkeit	20
4.3	Testphasen und Testumfang	20

Anlage V2

4.3.1	Anschalttest/ Funktionstest	21
4.3.2	Vollständige Testung der Prozesse.....	21
4.3.3	Verfügbarkeit des Testsystems.....	21

5	Statistik.....	22
---	----------------	----

1 Einleitung

Die Techniker Krankenkasse (TK) ist eine bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts. Mit 9,7 Millionen Mitgliedern und weiteren 2,8 Millionen mitversicherten Familienangehörigen (Stand September 2026) ist sie die größte Krankenkasse in Deutschland.

Die TK versendet täglich elektronische Gesundheitskarten (eGK) an ihre Versicherten. Die Karte dient als Nachweis zur Inanspruchnahme von Leistungen im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung und ist für Versicherte ab 15 Jahren grundsätzlich mit einem Bild des Karteninhabers auszustatten. Aus diesem Grund fordert die TK bei ihren Kunden ein Bild an.

Bei den angesprochenen Personenkreisen handelt es sich überwiegend um Neukunden. Aber auch Versicherte, die im Regelbetrieb eine neue Karte mit neuem Bild benötigen, werden um die Einreichung eines Fotos gebeten. Die Versicherten erhalten dazu ein Anschreiben. Die angeforderten Bilder können auf dem Postweg eingereicht oder online hochgeladen werden.

Die bei der TK eingereichten Bilder werden, so diese nicht online hochgeladen wurden, im ersten Schritt von der TK digitalisiert. Die weitere Bildbeurteilung und -bearbeitung nimmt die TK nicht selbst vor, sondern beauftragt für diese Leistung einen externen Dienstleister. Dieser ist im folgenden Text als Auftragnehmer (AN) bezeichnet.

Für die Kartenproduktion verwendet die TK nur qualitativ gute Bilder. Deshalb müssen bestimmte Bedingungen an das Bild erfüllt sein.

Die bei der TK eingehenden Bilder werden arbeitstäglich auf elektronischem Weg an den AN übermittelt. Dieser prüft, beurteilt und bearbeitet die Fotos zu eGK-spezifikationskonformen Bildern für die Produktion der Gesundheitskarte. Dies umfasst zum Beispiel das Format, die Schärfe, die Farbe, den Kontrast und die Helligkeit.

In den folgenden Kapiteln sind die Anforderungen beschrieben, die mindestens bei der Bildbeurteilung und -bearbeitung zu berücksichtigen sind. Zum einen werden Anforderungen von der gematik vorgegeben, zum anderen gibt die TK-Qualitätsstandards vor, die einzuhalten sind.

Anlage V2

Alle in der folgenden Leistungsbeschreibung genannten Mengenvolumen basieren auf TK-Erfahrungen und stellen Schätzwerte auf Basis der vergangenen Jahre dar.

Die in diesem Dokument genannten "Arbeitstage" sind die üblichen Arbeitstage von Montag bis Freitag mit Ausnahme der bundeseinheitlichen, gesetzlichen Feiertage.

2 Leistungsumfang

2.1 Eingang der Bilder bei der TK

Die TK erhält von ihren Versicherten Bilder per Post sowie auf elektronischem Weg (Upload im Internet). Die Papierbilder werden von der TK digitalisiert.

Da die Versicherten ihre Bilder in sehr unterschiedlichen Formaten (Bewerbungsfotos, Passfotos, Urlaubsbilder, etc.) bei der TK einreichen, wird seitens der TK im Scanprozess der Bereich um das Foto großflächig ausgeschnitten, so dass im Randbereich des Bildes je nach Aufnahme ggf. ein Hintergrund zu sehen ist.

Bei Bildern aus dem Upload erfolgt seitens der TK kein Beschnitt. Die digitalisierten Bildausschnitte sowie die eingegangenen Upload-Bilder werden in Form von Auftragssätzen an den AN übermittelt. Es können dabei Dateigrößen von bis zu 10 MB auftreten.

2.2 Auftragsverarbeitung und Service Level

Der AN hat sicherzustellen, dass die Bildübermittlung von der TK an den AN und umgekehrt täglich erfolgen kann. Der AN hat für die Entgegennahme der elektronisch übermittelten Bilder die Technik bereit zu stellen, um im 24/7 Betrieb Auftragssätze von der TK zu empfangen und spätestens am nächsten Arbeitstag maschinell den Eingang der Dateien zu prüfen.

Sollten die von der TK übermittelten Dateien nicht lesbar bzw. verarbeitbar sein, erfolgt eine Information an die TK hierüber spätestens am folgenden Arbeitstag bis 12 Uhr nach Eingang.

Ebenso muss es möglich sein, dass der AN im 24/7 Betrieb Auftragssätze an die TK übermittelt. Für jeden beim AN eingehenden Bildauftrag muss es eine Rückmeldung des AN an die TK geben.

Sollte es beim Empfang oder beim Senden von Bildaufträgen zu Störungen oder Fehlern auf Seiten des AN kommen, so ist der AN verpflichtet innerhalb von 48 Stunden nach

Anlage V2

Bekanntwerden des Problems/Fehlers oder Meldung durch die TK den Betrieb wiederherzustellen.

Der AN muss technisch in der Lage sein, größere Dateien zu empfangen, wenn die TK die Bildgröße oder die Bytes eines Bildes aus Qualitätsgründen erhöhen möchte (max. 600 dpi).

In diesem Fall informiert die TK den AN rechtzeitig, um ausreichend Vorlauf zur Umstellung zu gewährleisten.

2.3 Inhalt der Auftragssätze

Um eine optimale Beurteilung sowie Bearbeitung der Bilder vornehmen zu können, sind in den Auftragssätzen folgende Meta-Daten aus dem TK-Bestandssystem enthalten:

- Institutionskennzeichen (bundeseinheitliches IK der TK)
- ID (eindeutige ID für das Bild)
- Alter des Versicherten
- Geschlecht des Versicherten mit Ausprägung: weiblich, männlich, divers
- Datum/Uhrzeit der Bildbereitstellung durch die TK an den AN
- Bild

2.4 Mengenvolumen

Die TK rechnet über den maximalen Vertragszeitraum von 4 Jahren mit ca. 7,08 Mio. Bildeingängen, die zu eGK-konformen Bildern zu verarbeiten sind. Die Mengenangaben zeigen den geschätzten Bedarf der TK, ohne dass hiermit eine Abrufverpflichtung in entsprechender Höhe begründet wird. Maßgebend sind allein die Einzelabrufe.

Die aktuell arbeitstäglich vom AN zu bearbeitende Menge an Bildern beträgt zwischen 5.000 und 12.000 Stück.

Pro Vertragsjahr erhält der AN von der TK jeweils rechtzeitig eine detaillierte Volumenplanung.

Anlage V2

Sollte es zu ungeplanten Volumenänderungen (z.B. durch außerplanmäßiges Versichertenwachstum) während der Vertragslaufzeit kommen, wird die TK in Absprache mit dem AN kurzfristig eine neue Planung vornehmen, um die Abarbeitung der Bildaufträge sicherzustellen.

Folgende Jahresmengen werden für die Mindestvertragslaufzeit bis zum 30.6.2029 geschätzt:

Monat/Kalenderjahr	Voraussichtliche Bild-Mengen
1.7. bis 31.12.2027	1.700.000
2028	1.900.000
1.1. bis 30.6.2029	800.000

Folgende Mengen werden schätzungsweise in den weiteren 2 Vertragsjahren (Maximallaufzeit) anfallen:

Monat/Kalenderjahr	Voraussichtliche Bild-Mengen
1.7.2029 bis 30.6.2030	1.260.000
1.7.2030 bis 30.6.2031	1.420.000

2.5 Externe Anforderungen der gematik

Der AN ist verpflichtet, seine Leistungen gemäß den Anforderungen der gematik-Spezifikation Teil 3 der elektronischen Gesundheitskarte zu erbringen. Die jeweils aktuellen Anforderungen sind der Website der gematik zu entnehmen. Aktuell:

https://fachportal.gematik.de/fileadmin/user_upload/fachportal/files/Spezifikationen/Basis-Rollout/Elektronische_Gesundheitskarte/gematik_eGK_Spezifikation_Teil3_V2_1_0.pdf

Dies sind insbesondere:

- Das Bild ist gerastert mit mind. effektiv 256 Farben bzw. Graustufen (je nach Eingangsbild) aufzubereiten.
- Das Bild besitzt eine Auflösung von mind. 300 dpi.
- Das Endformat auf der Karte beträgt 24 x 19 mm (H x B).

Anlage V2

- Der Versicherte muss zweifelsfrei erkennbar sein. Das heißt, das Bild muss die Person in Frontaufnahme, ohne Kopfbedeckung und ohne Bedeckung der Augen zeigen. Ausgenommen hiervon sind:
 - Augenbedeckung aus medizinischen Gründen, die nicht nur vorübergehender Art ist.
 - Angehörige einer Religionsgemeinschaft und geistlichen Orden, die nach ihren Regeln gehalten sind, sich in der Öffentlichkeit nicht ohne Kopfbedeckung zu zeigen. Liegt ein Bild mit einer entsprechenden Kopfbedeckung vor, so wird unterstellt, dass diese Person den oben beschriebenen Personengruppen angehört. Das Tragen der Kopfbedeckung darf nicht dazu führen, dass eine eindeutige Identifizierung des Inhabers beeinträchtigt wird. Das Gesicht muss vollständig erkennbar sein.

Beispiele hierfür sind auf der Foto-Mustertafel des Bundesministeriums des Inneren zu finden, aktuell abrufbar unter:

https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/moderne-verwaltung/BMI24037-fotomustertafel.pdf?__blob=publicationFile&v=8

Die Leistungserbringung erfolgt in jedem Fall nach der jeweils aktuellen Fassung der Spezifikationen und Vorgaben der gematik. Der AN hat sich über Änderungen der Spezifikationen und Vorgaben regelmäßig zu informieren und diese in Rücksprache mit der TK umzusetzen.

2.6 Bildbeurteilung

Im ersten Schritt wird jedes eingegangene Bild vom AN fachlich beurteilt, ob es grundsätzlich für den Einsatz auf der eGK verwendet werden kann.

Eine Bildbeurteilung hat auch zu erfolgen, wenn es sich um eine Fehlübermittlung handelt (z. B. Foto zeigt keine Person, sondern ein weißes Bild). Das Bild ist dann als "nicht verwendbar" mit dem entsprechenden Grund abzulehnen.

Anlage V2

Folgende Punkte sind bei Erstsichtung des Bildes anhand der mitgelieferten Stammdaten zwingend vom AN zu prüfen:

- Alter (Plausibilitätsprüfung inkl. Prüfung auf Aktualität des Bildes)
Geschlecht mit Ausprägung weiblich, männlich, divers
- Person (kein Spaßbild oder Bild von Prominenten; Bilder, die offensichtlich nicht den Versicherten darstellen, sind unzulässig)
- Kopien von Bildern (z.B. Ausweiskopie mit reflektierenden Sicherheitsmerkmalen)
- Verunreinigte Bilder (Gesicht nicht klar erkennbar)
- Kopfbedeckung
- Brillenträger (Augen müssen klar erkennbar sein; nur minimale Spiegelungen zulässig)
- Geschlossene Augen sind unzulässig

Trifft ein Grund oder mehrere Gründe der oben genannten Auflistung zu, dann wird das Bild bereits im ersten Schritt vom AN als „nicht verwendbar“ abgelehnt.

Ist das Bild nach positiver Erstsichtung, aber trotz erfolgter Bildkorrekturen im Rahmen der Bildbearbeitung für die eGK nicht einsetzbar, muss es vom AN ebenfalls als "nicht verwendbar" eingestuft werden.

Aus den nachfolgend genannten Ablehnungsgründen wird einer oder max. zwei Gründe der Nichtverarbeitung ausgewählt und an die TK zurückgemeldet. Die für eine Ablehnung anzuwendenden Maßstäbe werden vor Leistungsbeginn zwischen der TK und dem AN detailliert abgestimmt. Die Ablehnung kann sich zum einen aufgrund der Bildqualität und zum anderen aufgrund des eingereichten Fotos (z.B. Spaßbild) ergeben.

Folgende Ablehnungsgründe müssen bedient werden können:

- Gesicht ist verdeckt/ Fremdkörper im Bild
- „Alter“ ist unplausibel (Bild + Altersangabe passt nicht zusammen)
- Sonnenbrille

Anlage V2

- Bild fehlt
- Geschlecht unplausibel (Bild + Stammdaten passen nicht zusammen)
- Spaßbild (Tiere, Comics, Blumenwiese, etc.)
- Person nicht eindeutig identifizierbar (Prominente, Kostümierte)
- Bild ist ungleichmäßig ausgeleuchtet
- Bild ist unscharf
- Bild weist Beschädigungen/Verschmutzungen auf
- Bildgröße/ Darstellungsgröße des Bildausschnitts ist nicht korrekt
- Bild weist einen störenden Hintergrund auf
- Bild hat zu wenig Kontrast
- Bild weist störende Reflexe auf

Der AN ergänzt die Ablehnungsgründe auf Anforderung der TK. Auch muss der AN in Abstimmung mit der TK kurzfristig neue bzw. geänderte Anforderungen an die Bildqualität bei der Bildbeurteilung und -bearbeitung umsetzen.

2.7 Bildbearbeitung

Der AN hat sicherzustellen, dass die übermittelten Auftragsdatensätze gemäß den gematik und TK-Anforderungen verarbeitet werden.

Folgende Anforderungen hat der AN bei der Bildbearbeitung einzuhalten bzw. umzusetzen:

- Setzen eines Bildrahmens in den Bildproportionen von 24:19 (Verhältnis Höhe: Breite)
- Reduzierung der Dateigröße bei übergroßen Bildern (vor allem bei Internetfotos) ohne Entstehung von sichtbaren Komprimierungsartefakten
- Durch geeignetes großzügiges Beschneiden der Bilder muss die Bildgröße ausreichend sein, um z. B. das Gesicht innerhalb des Rahmens verschieben oder verlustfrei digital vergrößern zu können.

Anlage V2

- Zentrierung des Gesichts in die Bildmitte des Bildrahmens (ggfs. Minimierung von störendem Hintergrund)
- Ggf. Drehen des Bildes
- Ggf. Vergrößerung oder Verkleinerung des Gesichts im Bildrahmen (80 % Gesicht)
(Das Foto muss die Person von der Kinnschuppe bis zum oberen Kopfende sowie die rechte und linke Gesichtshälfte deutlich zeigen. Die Gesichtshöhe sollte sich zwischen 27 mm bis 40 mm bewegen.)
- Korrekturen der Schärfe, Helligkeit, Kontrast und Farbsättigung (Gammakorrektur)
(Das Gesicht muss in allen Bereichen scharf, kontrastreich, klar und gleichmäßig ausgeleuchtet abgebildet sein.)
- Farbtonanpassungen (z. B. Vergilbung entfernen)
- Vorprüfung der Bilder auf z. B. mehrere Personen auf dem Bild, Augen nicht erkennbar
- Nach der Bildbearbeitung durch den AN beträgt die Abmessung des Bildes 285 x 225 Pixel (Höhe x Breite).
- Die Dateigröße für das Ergebnis-Bild darf nicht mehr als 32.000 Bytes (Binärdaten) betragen.

Sofern Nachbearbeitungen des Bildes erforderlich sind, nimmt der AN diese vor.

Bei der Bildbearbeitung dürfen die Bildproportionen von 24:19 (Höhe: Breite) nicht verändert werden. Das heißt, die Bilder werden nur innerhalb dieses Proportionsrahmens angepasst; Stauchen oder Strecken der Bilder ist unzulässig.

Die Originalbilder sind während der Bearbeitung vom AN parallel vorzuhalten und müssen abrufbar sein, um die Bildkorrektur mit dem Originalbild vergleichen zu können. Es darf grundsätzlich keine Veränderung am Original vorgenommen werden, sondern nur Optimierungen des Bildes.

2.8 Qualitätskontrolle

2.8.1 Technische Qualitätssicherung

Der AN hat vor der Datenbereitstellung für die TK folgende Punkte sicherzustellen:

- Die Bildgröße von 285x225 Pixel (Höhe x Breite) wird eingehalten
- Die Dateigröße (Binärdaten) eines Bildes ist nicht größer als 32.000 Bytes
- Zu jedem gelieferten Auftragsatz wird in der vereinbarten Frist ein Ergebnisdatensatz geliefert

2.8.2 Fachliche Qualitätssicherung

Nachdem die Bilder vom AN abschließend beurteilt und bearbeitet wurden, führt er stichprobenartig bei mind. 20% der beurteilten/bearbeiteten Bilder eine finale manuelle nicht KI-gestützte Qualitätskontrolle durch. Die Stichprobenkontrollen müssen von einer anderen Person als den Beurteilenden und Bearbeitenden durchgeführt werden.

Insbesondere ist im Rahmen der Stichprobenkontrolle zu prüfen, ob die Bilder anhand der mitgelieferten Stammdaten korrekt beurteilt sind (Alter und Geschlecht passend zum Bild). Die TK legt besonderen Wert darauf, dass auch die Angaben zum Alter mit dem eingereichten Bild der Person übereinstimmen.

Die Stichprobenkontrollen sind vom AN zu dokumentieren und auf Verlangen der TK vorzulegen. Nach der Qualitätssicherung erfolgt die Freigabe zur Übermittlung der Ergebnisse an die TK.

3 Elektronischer Datenaustausch inkl. Fristen

Der Datenaustausch zwischen der TK und dem AN erfolgt in elektronischer Form über eine Site-to-Site-VPN-Verbindung. Details dazu stimmen die TK und der AN nach Zuschlagserteilung ab.

Die Daten werden nur an einen Empfänger gesendet. Im Umkehrschluss erwartet die TK die zurück zu meldenden Daten auch nur von einem Absender. Die sich daraus ergebenden Anforderungen werden in diesem Kapitel beschrieben.

3.1 Technische Anbindung

Die Datenübermittlung erfolgt innerhalb des VPN-Kanals über die Anwendung PONTON, welches mit ebXML arbeitet. Der AN muss eine eigene PONTON-Instanz betreiben. Die TK besitzt PONTON-Produktlizenzen und kann dem AN auf Wunsch eine Softwarelizenz kostenlos beschaffen. Der AN ist verpflichtet, die Software auf eigene Kosten auf dem aktuellen Stand zu halten und erforderliche Updates, Upgrades, Patches, etc. durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.

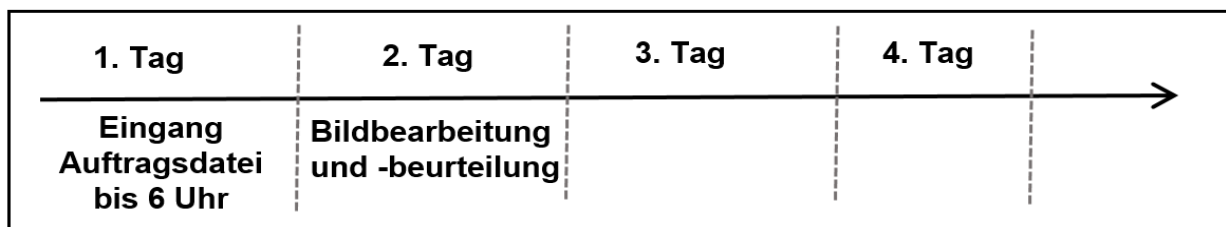
3.2 Datenformat

Es werden bilateral XML-Dateien ausgetauscht. Die TK stellt entsprechende xsd-Schemafles zur Verfügung. Die Bilder werden im jpg-Format BASE64-codiert übertragen. Alle ein- und ausgehenden XML-Dateien sind gegen das entsprechende xsd-Schema zu validieren und im Fehlerfall abzuweisen.

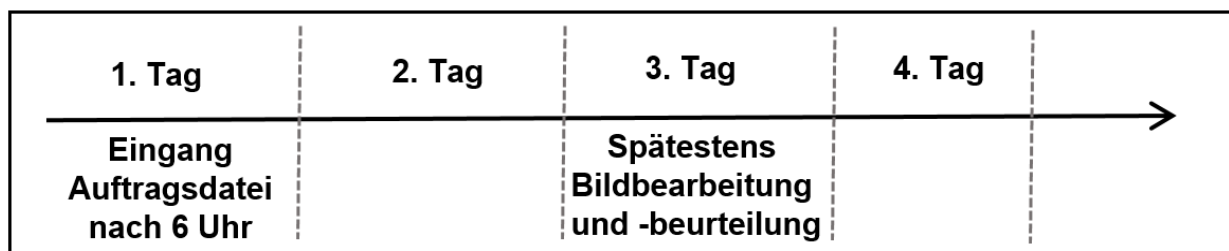
3.3 Annahme der Bilder

Die Bildbeurteilung und -bearbeitung hat innerhalb von 1 Arbeitstag nach Auftragseingang zu erfolgen, wenn die Datenübermittlung der TK an den AN bis 6 Uhr erfolgt. Verzögert sich die Datenübermittlung, dann verschiebt sich auch die Frist. Der AN hat sicherzustellen, dass die vereinbarten Servicelevels eingehalten werden.

3.3.1 Beispiel Datenübermittlung bis 6 Uhr



3.3.2 Beispiel Datenübermittlung nach 6 Uhr



3.4 Rückgabe der Bilder

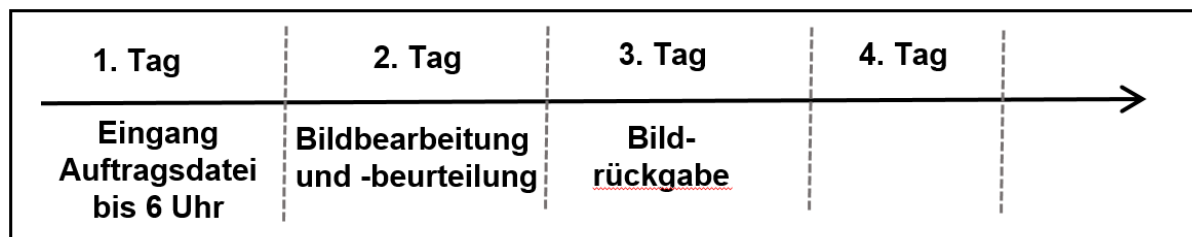
Die Bilder werden im jpg-Format mit Angabe der ID und der Ergebnisse aus der Bildbeurteilung und -bearbeitung an die TK zurückgegeben. Zu jedem Eingangsbild wird ein eGK-konformes Ausgangsbild erwartet. Das bedeutet, auch wenn ein Bild als "nicht verwendbar" klassifiziert wurde, muss dieses bearbeitet und im eGK-konformen Format übermittelt werden. Die Rückgabe beinhaltet den Status des Bildes, also "gut" oder "nicht verwendbar" inkl. des Ablehnungsgrundes.

Die Rückgabe der Bilder durch den AN erfolgt spätestens am 2. Arbeitstag bis 24 Uhr nach Eingang der Aufträge zur Bildbeurteilung und -bearbeitung an die Datenübergabeschnittstelle zur Übermittlung an die TK. Voraussetzung ist, dass die Auftragsdateien von der TK bis 6 Uhr an den AN übermittelt werden. Bei einer späteren Datenübermittlung verschiebt sich auch die

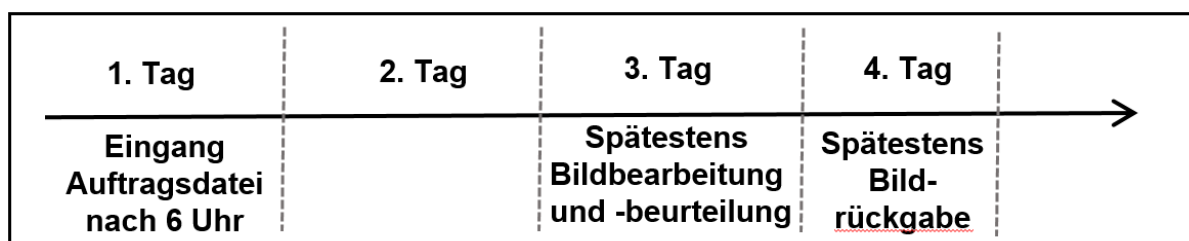
Anlage V2

Frist entsprechend. Die TK-Anforderungen (siehe Kapitel 2.6) insbesondere in Bezug auf die Größe sind dabei zu beachten.

3.4.1 Beispiel Datenübermittlung bis 6 Uhr



3.4.2 Beispiel Datenübermittlung nach 6 Uhr



3.4.3 Struktur der Ergebnissätze

- Institutionskennzeichen (bundeseinheitliches IK der TK)
- ID (eindeutige ID für das Bild aus Auftragssatz)
- Datum/Uhrzeit der finalen Bildbereitstellung durch den AN an die TK
- Prüfergebnisse
- Bild (eGK-konform aufbereitet)

3.4.4 Maßnahmen bei zeitlicher Verzögerung in der Verarbeitung

Sofern durch den AN zu verarbeitende bzw. zu liefernde Daten nicht in dem festgelegten Zeitrahmen verarbeitet oder bereitgestellt werden können, ist die TK unverzüglich vorab

Anlage V2

telefonisch zu informieren. Hiervon unberührt bleibt die Pflicht des AN zur Einhaltung der festgelegten Fristen.

Per Mail sind dann innerhalb von 24 Stunden nach telefonischer Meldung bei der TK nähere Einzelheiten zur Verzögerung und die eingeleiteten Maßnahmen zur Beseitigung für die TK zu beschreiben. Es ist eine Lösung inkl. Zeitraum bis zum Wiederanlauf der Bildbeurteilung und -bearbeitung sowie das weitere Vorgehen darzustellen.

Der AN hat im Falle eines längeren Ausfalls (z. B. technische Probleme mit der Datenverbindung oder Stromausfall) sicherzustellen, dass die Arbeit ggf. auch an einem anderen Standort wieder aufgenommen werden kann. Der AN hat die Notfallmaßnahmen seines Konzepts (Anlage A 2) einzuhalten.

Voraussehbare Wartungsarbeiten und technische Umstellungen (z. B. Serverumstellungen) sollen vom AN so geplant und terminiert werden, dass sie den Produktionsprozess nicht negativ beeinflussen.

Es wird ein fester Kreis an zu informierenden Personen mit dem AN definiert.

3.5 Backup-Lösung

Um einen reibungslosen Ablauf der Bildbeurteilung und -bearbeitung sicherstellen zu können, legt der AN am Ende eines jeden Arbeitstages eine Sicherungskopie der final bearbeiteten Auftragssätze an. Diese werden nach Eingangsdatum und ID abgelegt, so dass im Bedarfsfall darauf zurückgegriffen werden kann. Die Sicherungskopie ist vom AN getrennt von den zu bearbeitenden und bereits erledigten Auftragssätzen auf einem separaten Server innerhalb der eigenen Serverlandschaft abzulegen.

Sollte bei der Datenübermittlung ein Fehler auftreten oder ein beurteiltes Bild kann beispielsweise wegen abweichendem Format nicht von der TK verarbeitet werden, so muss der AN die Auftragssätze nach Fehlerkorrektur ein zweites Mal an die TK übermitteln.

Anlage V2

Der AN speichert maximal den letzten vollen Monat der erledigten Bildbeurteilungen. Nach Ablauf der Frist werden diese automatisch datenschutzgerecht gelöscht. Der AN stellt der TK monatlich rückwirkend einen geeigneten Nachweis zur Verfügung, der die datenschutzgerechte

Löschung bestätigt (z. B. in Form eines Protokollauszugs). Der Nachweis wird bilateral mit der TK abgestimmt.

3.6 Löschfristen Ponton-Archiv

Der tägliche Datenaustausch findet ebXML-basiert per Ponton/XP statt. Das beim AN eingesetzte System archiviert die eingehenden sowie die ausgehenden Daten. Das Archiv muss so konfiguriert sein, dass die eingehenden und ausgehenden Daten nach 3 Monaten automatisch gelöscht werden.

4 Qualitätsmanagement

4.1 Allgemeines

Die TK hat hohe Qualitätsansprüche an die Leistungen, die erbracht werden und somit an die Qualität jedes einzelnen Prozesses.

Um diese Qualität in der Bildbeurteilung und -bearbeitung zu gewährleisten, sind folgende Maßnahmen zur Qualitätssicherung notwendig:

- Für die einzelnen Prozesse werden vom AN verantwortliche Ansprechpartner benannt. Diese sind fachliche Experten, z. B. für den technischen Datenaustausch (Annahme, Verarbeitung und Rückgabe der Aufträge) und die Bildbeurteilung und -bearbeitung. Diese stehen der TK für spezielle Fragen und zur Feinabstimmung zur Verfügung.
- Zur Erreichung und Aufrechterhaltung der erforderlichen Qualitätsstandards finden vor der Produktivschaltung und bei Änderungen in den Prozessen umfangreiche Testmaßnahmen statt.
- Der AN muss strikt zwischen Produktiv- und Testdaten trennen.
- Es muss eine klare Trennung der TK-Daten von den Daten anderer Auftraggeber vorgenommen werden.
- Der AN führt regelmäßig Stichproben der Arbeitsschritte durch. Diese sind schriftlich zu dokumentieren und der TK auf Wunsch vorzulegen.
- Die TK kann zu jedem Zeitpunkt, d.h. innerhalb eines Tages nach Anmeldung Stichprobenprüfungen (z.B.: Begehungen) während der gesamten Vertragslaufzeit beim AN durchführen.

Der AN hat die Qualitätssicherungsmaßnahmen seines Konzeptes (Anlage A2) während des laufenden Betriebes einzuhalten. Im Rahmen seiner Qualitätssicherung stellt der AN arbeitstäglich sicher, dass die Bildbeurteilung sowie -bearbeitung vertragsgemäß erbracht werden. Der AN hält während der Vertragslaufzeit eine gültige Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001 und 27001 aufrecht.

4.2 Ansprechpartner und Erreichbarkeit

Der AN stellt der TK einen festen Ansprechpartner für alle Fragen im Zusammenhang mit diesem Auftrag zur Verfügung. Dieser ist arbeitstäglich erreichbar, in Abwesenheit ist eine Vertretung sicherzustellen. Der Ansprechpartner ist ausschließlich für TK-Mitarbeitende nicht für Versicherte.

4.3 Testphasen und Testumfang

Die Bildbeurteilung und -bearbeitung für die eGK besteht aus verschiedenen Prozessen. Diese Prozesse stehen in gegenseitiger Beziehung und Abhängigkeit zueinander.

Deshalb muss vor Beginn der eigentlichen produktiven Leistungserbringung die technische Anbindung umgesetzt werden (Ponton), die Prozesse aufgebaut und ausführlich getestet werden. Dabei werden bei der TK mehrere Test-Stages (Instanzen) durchlaufen. Die Tests in diesen Stages umfassen auch den Test des Datenaustauschs der TK mit dem AN sowie der Bildbeurteilung und -bearbeitung. Hierfür stellt der AN mindestens ein entsprechendes Testsystem zur Verfügung, welches mit dem jeweils relevanten Testsystem der TK zu koppeln ist.

Die komplette Testphase inkl. technische Datenanbindung umfasst je nach Aufwand vor dem eigentlichen Leistungsbeginn voraussichtlich ca. 5 Monate.

Es ist darauf zu achten, dass keine Vermischung von Testdaten mit Echtdaten stattfinden kann.

Insbesondere für die Testung des Datenaustauschs sind auch Massentests vorgesehen, bei denen u.a. ermittelt werden soll, wie viele Bilder praktikabel in jeweils einer XML-Datei übertragen werden können.

Ziel ist es, das Verfahren der Bildbeurteilung und -bearbeitung produktionssicher zu etablieren und aufgrund der Tests im Vorwege einen reibungslosen Produktionsprozess sicherzustellen. Erkannte Fehler während der Testphasen sind vom AN unverzüglich zu beseitigen und die

Tests sind anschließend zu wiederholen. Erst nach vollständig fehlerfreien Integrationstests kann der produktive Betrieb (Leistungsbeginn) aufgenommen werden.

4.3.1 Anschalttest/ Funktionstest

Sobald die Datenanbindung zwischen der TK und dem AN aufgebaut ist, finden erste Tests zum Datenaustausch im Testsystem statt. Dazu gehören die Datenübermittlung der Bilder an den AN mit den in Kapitel 2.3 genannten Daten und die Rückgabe der beurteilten Bilder an die TK (siehe Kapitel 3.4.3). Wenn die Anbindung stabil läuft, werden im nächsten Schritt Datenpakete (größere Mengen von Auftragsätze und Bilddaten) getestet.

Neben dem reinen Datenaustausch werden auch die Bildbeurteilung und -bearbeitung für sich getestet. Hierzu gehört z. B. das Beurteilen der übermittelten Bilder entsprechend den Vorgaben.

4.3.2 Vollständige Testung der Prozesse

Wenn alle Komponenten einsatzfähig sind, wird es einen Test des Gesamtprozesses geben. In diesem Test wird der gesamte Prozess des Datenaustauschs sowie der Bildbeurteilung und -bearbeitung durchlaufen. Dieser Test wird im Testsystem stattfinden. Hier erfolgt auch die finale Abnahme der Prozesse vor Übergang in das Produkivsystem. Die Produktionsfreigabe wird dem AN per Mail bestätigt. Bei erfolgreichem Testabschluss werden die abgenommenen Prozesse in die Release-Planung aufgenommen, um in das Echtsystem eingespielt werden zu können. Der Zeitpunkt des Release-Termins wird rechtzeitig mit allen Beteiligten abgestimmt.

4.3.3 Verfügbarkeit des Testsystems

Auch nach vollständiger Testung und Überführung der Prozesse in die Produktionsumgebung müssen die Testsysteme verfügbar bleiben. Die TK informiert den AN rechtzeitig über Start und Umfang, wenn weitere Tests während der Vertragslaufzeit erforderlich werden. Zwischen Test- und Produktionssystem ist eine strikte Datentrennung erforderlich.

5 Statistik

Die TK erhält vom AN eine monatliche Statistik, um über den aktuellen Auftragsstand unterrichtet zu sein. Diese monatliche Statistik muss der TK als Excel-Datei zur Verfügung gestellt werden. Die Meldung für den vorangegangenen Monat erfolgt am 1. Arbeitstag des Folgemonats.

Die monatliche Statistik enthält mindestens folgende Angaben:

- Eingegangene Bilder der einzelnen Tage
- Monatlich kumulierte Anzahl eingegangener Bilder
- Verarbeitete Bilder der einzelnen Tage sowie monatlich kumuliert
 - zusätzlich unterteilt nach
 - „gut“ beurteilte Bilder
 - „nicht verwendbar“ beurteilte Bilder
- Vorliegende, noch zu prüfende Bilder der einzelnen Tage sowie monatlich kumuliert
- Ältestes Datum, der noch zu prüfenden Bilder

Die endgültige Form und Details der monatlichen Statistik werden von der TK nach Rücksprache mit dem AN festgelegt.